



# MA 8 und MA 34 Sicherheits- technische Prüfung des Archivs

StRH VI - 2147031-2022

## Kurzfassung

Der StRH Wien unterzog das Wiener Stadt- und Landesarchiv am Standort Gasometer einer sicherheitstechnischen Prüfung. Das Hauptaugenmerk wurde auf den Brandschutz, die wiederkehrenden Überprüfungen von technischen Anlagen, die sicherheitstechnischen Unterweisungen sowie auf die Sicherung des Archivguts gelegt.

Dabei wurde festgestellt, dass wiederkehrende Überprüfungen vorgenommen wurden und den Anforderungen des Brandschutzes weitgehend nachgekommen wurde.

Verbesserungspotenzial bestand bei der Dokumentation der Behebung von Mängeln, die im Zuge von Revisionen und Wartungen der Brandmeldeanlage, der Sicherheitsbeleuchtung, der Brandschutzklappen, der Gaslöschanlage etc. festgestellt worden waren. Anzumerken war, dass einige Mängel bereits mehrfach in Wartungs- und Instandhaltungsprotokollen der Fachfirmen bzw. Inspektionsberichten der akkreditierten Prüfstellen angeführt waren, jedoch keine Behebung erfolgte. Diesbezüglich bestand ein unmittelbarer Handlungsbedarf. Weiters war die Dokumentation der Unterweisungen der Mitarbeitenden zu Brandschutzthemen und zur Gaslöschanlage detaillierter zu gestalten.

Entsprechende Empfehlungen ergingen einerseits an die MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv als Archivbetreiberin und andererseits an die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement als gebäudeverwaltende Dienststelle.

Der StRH Wien unterzog das Stadt- und Landesarchiv der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsgrundlagen des StRH Wien</b>	<b>8</b>
1.1	Prüfungsgegenstand	8
1.2	Prüfungszeitraum	8
1.3	Prüfungshandlungen	8
1.4	Prüfungsbefugnis	8
1.5	Vorberichte	9
<b>2.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>9</b>
2.1	Aufgaben des Wiener Stadt- und Landesarchivs	10
2.2	Standorte des Archivs	10
<b>3.</b>	<b>Gesetzliche und normative Grundlagen</b>	<b>11</b>
3.1	Wiener Archivgesetz	11
3.2	Skartierungsordnung	12
3.3	Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 und Wiener Brandschutz-Verordnung	12
3.4	Weitere Grundlagen	13
<b>4.</b>	<b>Beschreibung des Archivs im Gasometer</b>	<b>13</b>
<b>5.</b>	<b>Brandschutz im Archiv</b>	<b>15</b>
5.1	Organisatorischer Brandschutz	15
5.1.1	Brandschutzkonzept	16
5.1.2	Brandschutzordnung	16
5.1.3	Brandschutzorgane	17
5.1.4	Brandschutzpläne	18
5.1.5	Mittel der Ersten Löschhilfe	18
5.1.6	Ortsfeste Löschanlage	18
5.1.7	Brandschutztechnische Eigenkontrollen	19
5.1.8	Weitere Feststellungen	19
5.2	Baulicher Brandschutz	20
5.2.1	Brandabschnitte	20
5.2.2	Unzulässige Lagerungen in Technikbereichen	21
5.3	Anlagentechnischer Brandschutz	22

5.3.1	Automatische Brandmeldeanlage .....	22
5.3.2	Brandschutzklappen .....	26
5.3.3	Automatische Gaslöschanlage.....	27
5.3.4	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.....	30
5.3.5	Lüftungsanlagen der Schleusen .....	30
<b>6.</b>	<b>Elektrotechnik.....</b>	<b>31</b>
6.1	Elektrische Anlage.....	31
6.2	Sicherheitsbeleuchtung .....	31
<b>7.</b>	<b>Sicherheitstechnische Unterweisungen .....</b>	<b>32</b>
7.1	Dienstanweisung .....	32
7.2	Verhalten im Brandfall .....	33
7.3	Verhalten bei Auslösung der Gaslöschanlage .....	34
<b>8.</b>	<b>Evakuierung.....</b>	<b>35</b>
8.1	Evakuierung von Personen .....	35
8.2	Sicherungen von Archivalien .....	35
<b>9.</b>	<b>Arbeitsmittel.....</b>	<b>36</b>
<b>10.</b>	<b>Zusammenfassung der Empfehlungen .....</b>	<b>37</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Schnitt durch den Gasometer „D“ in Wien Simmering mit farblicher Hervorhebung der 6 Archivgeschoße .....	14
Abbildung 2: Ansicht eines mit Drehstern bedienten Fachbodenregalbereichs .....	15

## Abkürzungsverzeichnis

Ao. Univ.-Prof. Dr.	außerordentlicher Universitätsprofessor Doktor
bar	Druckeinheit
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.s.	das sind
DGÜW-V	Druckgeräteüberwachungsverordnung
EDV	elektronische Datenverarbeitung
etc.	et cetera
ETV	Elektrotechnikverordnung 2020
IEC	Norm der International Electrotechnical Commission
inkl.	inklusive
kg	Kilogramm
lfm.	Laufmeter
lt.	laut
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
MA	Magistratsabteilung
Nr.	Nummer
ÖNORM EN ISO	Internationale Norm, die als Europäische Norm und damit als ÖNORM veröffentlicht wurde
ÖNORM	österreichische Norm
ÖVE, OVE	Österreichischer Verband für Elektrotechnik
s.	siehe
StRH	Stadtrechnungshof
TRVB	Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz
u.a.	unter anderem
Vertragsges.m.b.H	Vertragsgesellschaft mit beschränkter Haftung
VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
W-BedSchG 1998	Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998
W-BrandSchV	Wiener Brandschutz-Verordnung
Wr. ArchG	Wiener Archivgesetz
WStV	Wiener Stadtverfassung
z.B.	zum Beispiel

## Literaturverzeichnis

Perspektiven, Heft 9/10/2001, Archiv Gasometer, N.J. Schmid Verlagsges.m.b.H, Wien

Ao. Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Opll, Das neue Wiener Stadt- und Landesarchiv im Gasometer „D“ in Wien-Simmering, Festschrift zu seiner Eröffnung (2001), Wiener Stadt- und Landesarchiv (Magistratsabteilung 8), Wien

## Glossar

### Archivierung

Gemäß Definition der Skartierungsordnung wird darunter das Verwahren und Speichern von Unterlagen nach Ablauf der Skartierungsfrist verstanden. Ziel ist die dauerhafte Erhaltung dieser Unterlagen.

### archivwürdig

Das Wr. ArchG versteht darunter „*Unterlagen, die auf Grund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung, berechnigte Belange der Bürger, wissenschaftliche Forschung sowie für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind oder die auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind*“.

### Infodat Wien

Die Informationsdatenbank des Wiener Landtages und Gemeinderates, kurz Infodat Wien, informiert über das gesamte politische Geschehen im Wiener Landtag und im Wiener Gemeinderat seit 1991.

### Wien-Geschichte-Wiki

Eine historische Wissensplattform der Stadt Wien, welches historisches Wissen von Expertinnen bzw. Experten aus der Stadtverwaltung und Öffentlichkeit zusammenführt.

### Skartieren

Darunter versteht man das Aussondern und Vernichten bzw. Löschen von alten Akten und Unterlagen.

# Prüfungsergebnis

## 1. Prüfungsgrundlagen des StRH Wien

### 1.1 Prüfungsgegenstand

Die MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv archiviert Akten, Unterlagen und Bildmaterial aus der Geschichte und der Verwaltung der Stadt und des Landes Wien. Dazu zählen beispielsweise Gerichtsakten, Bauunterlagen, Grundbuchseinlagen, Krankengeschichten etc. Ziel der Prüfung war, die sicherheitstechnischen Gegebenheiten des Wiener Stadt- und Landesarchivs zu untersuchen.

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des StRH Wien getroffen.

Nicht Gegenstand der Prüfung war es die Bestimmungen, welche die Grundlagen der archivarisches Tätigkeit darstellen (Skartierungsordnung), zu hinterfragen.

### 1.2 Prüfungszeitraum

Die gegenständliche Prüfung wurde im 4. Quartal des Jahres 2022 und im 1. Quartal des Jahres 2023 von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des StRH Wien durchgeführt. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Anfang November 2022 statt. Die Schlussbesprechungen wurden Ende April 2023 und Ende Mai 2023 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Jahre 2018 bis 2022, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau einbezogen wurden.

### 1.3 Prüfungshandlungen

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen und Interviews bei der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv, der MA 37 - Baupolizei und der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement. Ortsaugenscheine fanden am 25. Jänner 2023, 21. Februar 2023, 22. März 2023 und 3. April 2023 statt.

Die geprüften Stellen legten die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

### 1.4 Prüfungsbefugnis

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c WStV festgeschrieben.

## 1.5 Vorberichte

Zum gegenständlichen Prüfungsthema liegen dem StRH Wien für die vergangenen 10 Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

## 2. Allgemeines

Das Wiener Stadt- und Landesarchiv gewährleistet die Sicherung von Unterlagen rechtlicher Angelegenheiten sowie von historischem Wissen. Es dient weiters der stadtgeschichtlichen und kommunalpolitischen Dokumentation. Als Forschungsstelle bestehen Kooperationen mit Universitäten sowie mit dem Verein für Geschichte der Stadt Wien. Das Archiv stellt eine Ausbildungsstätte für die Ausbildung zur Archivarin bzw. zum Archivar dar.

Die Entwicklung eines städtischen Archivwesens war eng mit dem Stadtrechtsprivileg von Wien und der damit entstehenden Verwaltung verbunden. Diese Vorgänge hatten in Wien im frühen 13. Jahrhundert ihre Anfänge. Bis in das 19. Jahrhundert war das Archiv eng mit der Registratur der bürgerlichen Verwaltung verbunden. 1863 kam es zur Trennung von Registratur und Stadtarchiv. Das Stadtarchiv erhielt eine vermehrte wissenschaftliche Bedeutung. 1886 wurde das Stadtarchiv - als Teil der „Städtischen Sammlungen“ zu der auch die Stadtbibliothek und das Waffenmuseum zählten - im neugebauten Rathaus angesiedelt. Im Jahr 1889 wurde das Stadtarchiv von den „Städtischen Sammlungen“ getrennt und als Dienststelle dem Wiener Bürgermeister unterstellt. Im Jahr 1904 kam es zur Eingliederung in den Magistrat der Stadt.

Mit der Erhebung von Wien zum eigenständigen Bundesland erweiterte sich die Zuständigkeit auch als Landesarchiv. Daraus folgte die Übernahme von Schriftgut der Gerichte, welche sich in Wien befanden, was auch zu einer Raumnot des Landesarchivs führte. In den Vorkriegs- und Kriegszeiten fanden mehrere Veränderungen und Verlagerungen der Archivbestände statt.

Im Jahr 1950 wurde das Landesarchiv eine eigene Magistratsabteilung und der Geschäftsgruppe Kultur und Volksbildung zugeordnet. Ab dem Jahr 1973 lautete die Bezeichnung „MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv“. Die folgenden Jahre waren durch eine zunehmende Raumnot gekennzeichnet. Dieser Umstand führte zur Eröffnung eines Zentraldepots im 7. Wiener Gemeindebezirk und verschiedener Außendepots. Die dislozierten Standorte und die damit verbundenen Transportwege brachten einerseits erschwerte Arbeitsbedingungen, andererseits ein eingeschränktes Service für die Öffentlichkeit mit sich.

In den Jahren 1999 bis 2001 fanden die Bauarbeiten für den Archivneubau im Gasometer „D“ statt. Bereits im Jahr 2001 übersiedelte das Wiener Stadt- und Landesarchiv in die neuen Räumlichkeiten.

## 2.1 Aufgaben des Wiener Stadt- und Landesarchivs

Die Übernahme von Schrift-, Plan- und Dokumentationsgut der Stadtverwaltung, aber auch bestimmter Institutionen des Bundes, beispielsweise der Gerichte unterer und mittlerer Instanz auf Wiener Boden, stellt die Hauptaufgabe des Wiener Stadt- und Landesarchivs, in der Folge „Archiv“, dar. Des Weiteren sind unterschiedliche private Sammlungen und Dokumentationen eingegliedert, welche die Geschichte der Stadt bekunden.

Neben den Angelegenheiten des Wr. ArchG, zählen gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien u.a. noch folgende Tätigkeiten zu den Aufgaben des Archivs:

- Führung der politischen Dokumentation Wiens, insbesondere wissenschaftliche Erschließung der Landtags- und Gemeinderatsprotokolle durch die Infodat Wien,
- Führung des Wien-Geschichte-Wiki in Kooperation mit der MA 9 - Wienbibliothek im Rathaus und
- Kundmachung von Staatsverträgen durch Auflage zur öffentlichen Einsicht an Stelle der Kundmachung im Bundesgesetzblatt.

## 2.2 Standorte des Archivs

Das Wiener Stadt- und Landesarchiv unterhält aufgrund der hohen Anzahl der Archivalien mittlerweile 2 Standorte in Wien.

2.2.1 Seit dem Jahr 2001 war, wie bereits erwähnt, das Archiv im Gasometergebäude „D“ im 11. Wiener Gemeindebezirk untergebracht. Es umfasste ca. 10.500 m<sup>2</sup> Depotfläche, verteilt auf 6 Archivgeschoße. Darin waren etwa 70.000 lfm. an Fachböden für Archivgut nutzbar. Öffentlich zugänglich waren das Foyer, der Lesesaal und der Vortragsaal.

Für das Archiv wurde eine eigene Benutzungsordnung erlassen. Danach haben sich Benutzende mittels Lichtbildausweis zu legitimieren sowie das Thema und den Zweck der Forschungen bekannt zu geben. Pro Tag ist die Anzahl der Einzelbestellungen auf 5 Archivgüter eingeschränkt. Das Archivgut darf nur im Lesesaal benützt werden, dies hat möglichst schonend zu geschehen. Die Reproduktion und die Herstellung von Kopien oder Ausdrucken des Archivguts bedürfen der Genehmigung durch das Archiv.

Das Archiv war zur Brandsicherheit u.a. mit einer automatischen Brandmeldeanlage und zur Zugangssicherheit mit einer Alarmanlage ausgestattet. Alarme wurden zur Rathauswache bzw. zur Polizei geleitet. Der Hauptzugang zu den Räumen des Archivs war nur über eine Sprechanlage gegeben.

2.2.2 Der 2. Standort, das sogenannte Außendepot, befand sich in der Ebene 3 eines privaten Depots im 11. Wiener Gemeindebezirk und bestand aus einem ca. 1.400 m<sup>2</sup> großen Raum. Dieser war mit

verfahrbaren Fachbodenregalen von der gleichen Bauart wie im Gasometer ausgestattet. Die Lagerkapazität umfasste ca. 14.000 lfm. an Fachböden, im Zeitpunkt der Begehung waren ca. 4.500 lfm. belegt. Im Außendepot wurde Archivgut, das wenig benutzt bzw. wenig nachgefragt wurde, gelagert. Ein weiteres Kriterium für die dortige Archivierung war die bereits gute Erschließung des Materials, da in der Außenstelle selbst keine Aufarbeitung mehr stattfand. So wurde beispielsweise Archivgut aus den Magistratischen Bezirksämtern gelagert.

In der Ebene 1 des Gebäudes befand sich darüber hinaus ein Büro des Archivs. Die Mitarbeitenden des Archivs hielten sich ausschließlich anlassbezogen im Außendepot auf. Der Zugang war mit einer Berechtigungskarte in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr möglich. Einmal wöchentlich erfolgten die Aushebungen nachgefragter Archivalien sowie der Transport zur Ausgabe im Gasometer „D“.

Das Außendepot wurde auf Basis eines Bestandsvertrages zwischen der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement und dem Gebäudeeigentümer genutzt. Damit oblagen die Gebäudeerhaltung und der Bestandsschutz dem Eigentümer des Gebäudes. Seitens der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv wurden nur die Regale sowie der zugehörige Unterboden, der zur Befestigung der Regale benötigt wurde, eingebracht.

Die gegenständliche sicherheitstechnische Prüfung betraf ausschließlich das Archiv im Gebäude des Gasometers „D“.

## 3. Gesetzliche und normative Grundlagen

### 3.1 Wiener Archivgesetz

Das Gesetz regelt die Sicherheit, die Aufbewahrung und die Nutzung archivwürdiger Unterlagen, die im Eigentum oder in der Verwahrung der Stadt Wien stehen. Der Zweck der Archivierung ist in erster Linie die Wahrung der Rechtssicherheit und die Unterstützung der Verwaltungsführung.

Die für diese Aufgaben zuständige Dienststelle des Magistrats wird als Wiener Stadt- und Landesarchiv bezeichnet. Das Wr. ArchG bestimmt, welche Unterlagen als archivwürdig einzustufen sind. Des Weiteren normiert das Gesetz die Verfahren der Übernahme von Archivgut, die vorarchivische Verwaltung von Unterlagen sowie die eigentliche Archivierung.

Das Wr. ArchG enthält außerdem Bestimmungen, wie das Archivgut aufzubewahren ist. Dazu besteht die Anforderung, dass Archivgut *„durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Dauer sicher und sachgemäß zu verwahren, zu erhalten, vor unbefugter Benützung oder Veränderung, vor Beschädigung oder Vernichtung zu schützen“* ist.

Das Gesetz normiert weiters, dass das verwahrte Archivgut der Öffentlichkeit nach Ablauf einer gesetzlich festgelegten Schutzfrist unentgeltlich zur Einsichtnahme vor Ort zur Verfügung steht. Diese

Schutzfrist beträgt in der Regel 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung. Bei schutzwürdigen personenbezogenen Daten unterliegt das Archivgut einer verlängerten Schutzfrist. Diese endet erst mit dem Tod der betroffenen Person, es sei denn, die betroffene Person hat in eine Einsichtnahme schon zu Lebzeiten ausdrücklich eingewilligt. Ist der Todestag nicht feststellbar, endet die Schutzfrist 110 Jahre nach der Geburt der betreffenden Person.

### 3.2 Skartierungsordnung

Auf Grundlage des Erlasses der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit aus dem Jahr 2020 besteht „Die Allgemeine Vorschrift für das Ausscheiden von Unterlagen (Skartierungsordnung)“. Sie regelt die Vorgehensweise für die Aufbewahrung und das Ausscheiden von Unterlagen in den Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien.

Grundsätzlich hat jede Dienststelle einen Akten- und Skartierungsplan im Einvernehmen mit der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv zu erstellen. In diesen Plänen wird die Aufbewahrungsdauer für alle Unterlagen sowohl in Papierform als auch elektronisch festgeschrieben. Des Weiteren sind die zugrundeliegenden Rechtsvorschriften und die federführende Stelle zu bestimmen. Die MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv hat festzulegen, welche Unterlagen als archivwürdig eingestuft werden und daher nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist in den Archivbestand zu übergeben sind. Alle anderen Unterlagen können nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vernichtet oder gelöscht werden. Für Unterlagen, welche in allen oder mehreren Dienststellen gleichermaßen anfallen, sind bereits in der Skartierungsordnung allgemeine Aufbewahrungsfristen verbindlich festgelegt.

### 3.3 Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 und Wiener Brandschutz-Verordnung

Im W-BedSchG 1998 ist u.a. verankert, dass die Dienstgeberin bei der Gestaltung der Arbeitsstätten, Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge sowie bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen die Grundsätze der Gefahrenverhütung anzuwenden hat. Dazu gehören z.B. die Vermeidung und die Abschätzung von Risiken, die Gefahrenbekämpfung, die Berücksichtigung des Standes der Technik sowie die Erteilung von geeigneten Weisungen. Ferner legt dieses Gesetz eine Prüfpflicht für Arbeitsmittel fest.

Die W-BrandSchV normiert, dass in jeder Arbeitsstätte geeignete Löschhilfen bereitstehen müssen. Löschgeräte und stationäre Löschanlagen sind mindestens jedes 2. Kalenderjahr (längstens in einem Abstand von 27 Monaten) zu überprüfen. Die Überprüfung von Brandmeldeanlagen hat mindestens 1-mal jährlich (längstens im Abstand von 15 Monaten) zu erfolgen. Festgestellte Mängel sind von der Dienstgeberin unverzüglich beheben zu lassen.

In Arbeitsstätten, für die eine Brandschutzbeauftragte bzw. ein Brandschutzbeauftragter zu bestellen ist, sind mindestens 1-mal jährlich Brandalarm- und Räumungsübungen durchzuführen. Alle Bediensteten sind über die richtige Handhabung der Löschgeräte zu informieren.

### 3.4 Weitere Grundlagen

Neben den allgemeinen sicherheitstechnischen Bedingungen, waren beispielsweise für die elektrische Sicherheit die in der ETV verbindlich erklärten elektrotechnischen Normen anzuwenden. Dies waren u.a. ÖVE/ÖNORM E 8001 - „Errichtung von Niederspannungsanlagen mit Nennspannungen“, ÖVE/ÖNORM E 8002 - „Starkstromanlagen und Sicherheitsstromversorgung in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen“. Ferner war für den Batterielagerraum die VEXAT hinsichtlich des Explosionsschutzes und für die wiederkehrende Prüfung der Gasflaschen die DGÜW-V anzuwenden.

Aufgrund der großvolumigen Lagerungen leicht brennbarer Materialien waren ferner die Anforderungen des vorbeugenden Brandschutzes zu beachten. Dazu waren die TRVB u.a. für die Wartungs- und Revisionsmaßnahmen der installierten brandschutztechnischen Anlagen heranzuziehen. Des Weiteren stellten die TRVBs den Stand der Technik für derartige Anlagen dar.

## 4. Beschreibung des Archivs im Gasometer

Das Archiv wurde, wie bereits erwähnt, auf 6 Geschoßen innerhalb des Gasometers „D“ als Neubau errichtet. Zwischen der 3. und der 4. Archivebene durchzog die sogenannten „Mall“ in den Gasometerebenen 6 und 7 die Archivgeschoße. Die Mall verband die Gasometergebäude „A“ bis „D“ miteinander. Von der Mall wurde über ein Stiegenhaus bzw. einen Aufzug der Hauptzugang des Archivs erschlossen.

Die Gasometerebenen 3 bis 5 über den beiden Garagengeschoßen wurden als Archivgeschoße 1 bis 3 bezeichnet und dienten ausschließlich zu Depotzwecken. Im 1. Archivgeschoß befanden sich zusätzlich die Anlieferung, der Raum für die Erstübernahme sowie diverse Hilfsräume.

## Schnitt durch Gasometer „D“ in Wien Simmering mit farblicher Hervorhebung der 6 Archivgeschoße

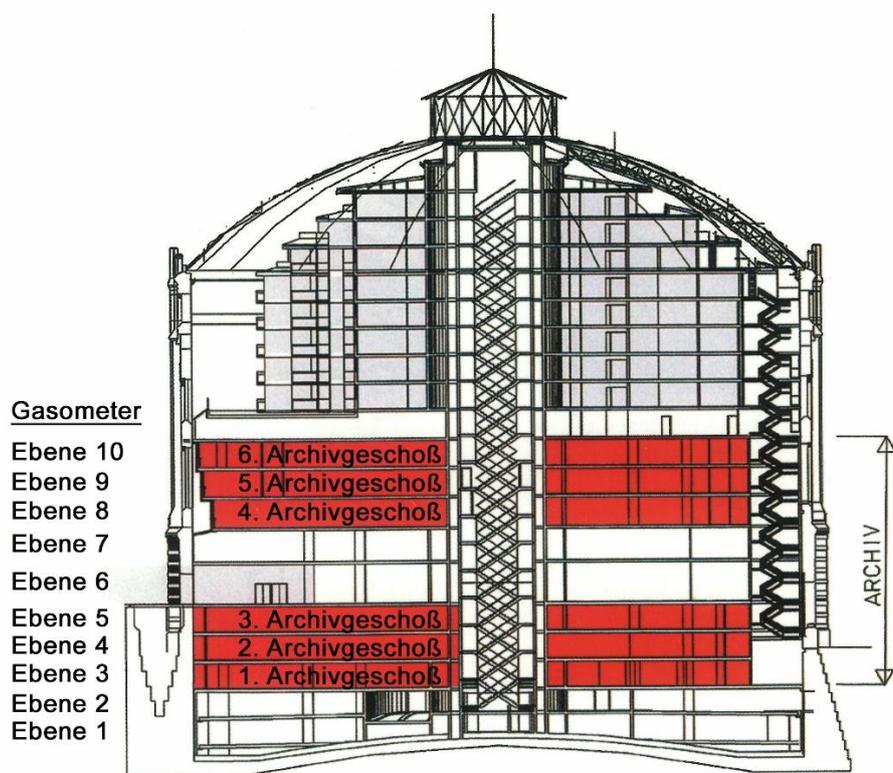


Abbildung 1: Schnitt durch den Gasometer „D“ in Wien Simmering mit farblicher Hervorhebung der 6 Archivgeschoße

Quelle: Prospekt „Gasometer D, MA 8 - Stadt- und Landesarchiv“ der GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft), bearbeitet durch StRH Wien

Die Archivgeschoße 4 bis 6 lagen in den Gasometerebenen 8 bis 10. In ihnen waren die Büros der Dienststelle sowie die Werkstätten entlang der Außenwand des kreisrunden Gebäudes angeordnet. Die Räume im Inneren des Gebäudes wurden als Depot genützt. Das 4. Archivgeschoß, in der Gasometerebene 8, beherbergte die für die Öffentlichkeit zugänglichen Teile des Archivs. Es waren dies der Saal für die Benutzerinnen bzw. Benutzer des Archivs, der teilbare Vortragsaal sowie ein Foyer, welches auch als Ausstellungsraum diente.

Die Archivgeschoße waren jeweils in 3 Sektoren (Nord, Ost, West) unterteilt. Die Depotbereiche waren durchwegs mit Metallregalen ausgestattet. Diese waren teils als offene Regalsysteme ortsfest und somit ständig begehbar. Andererseits bestanden verfahrbare Fachbodenregale, die mittels der Bedienung eines Drehsterns verschoben werden konnten, um den Zugang zwischen den Regalen zu ermöglichen.

## Ansicht eines mit Drehstern bedienten Fachbodenregalbereichs



Abbildung 2: Ansicht eines mit Drehstern bedienten Fachbodenregalbereichs

Quelle: StRH Wien

## 5. Brandschutz im Archiv

### 5.1 Organisatorischer Brandschutz

Zum organisatorischen Brandschutz zählen alle Maßnahmen, die einen Brand verhindern oder einen Schaden im Brandfall reduzieren. Dazu fällt u.a. die Erstellung einer Brandschutzordnung. Diese soll sowohl allgemeine Hinweise als auch die Besonderheiten des Gebäudes, die Gebäudenutzung sowie die vorhandenen Anlagen zur Brandfrüherkennung und Brandbekämpfung beinhalten. Außerdem informiert sie über das richtige Verhalten im Brandfall. Die (regelmäßige) Unterweisung der Mitarbeitenden zu den Inhalten der Brandschutzordnung gewährleistet die Kenntnisse und Sensibilität für das Thema Brandschutz.

Das Brandschutzkonzept stellt die einzelnen Brandschutzmaßnahmen hinsichtlich der geforderten Schutzziele dar. Es beinhaltet die aufeinander abgestimmten baulichen, anlagentechnischen, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen. Das Brandschutzkonzept muss für jedes Bauwerk gesondert entwickelt werden, da es die Nutzung und die Besonderheiten des Bauwerkes berücksichtigt. Es enthält in der Regel eine Risikoanalyse, die Festlegung der relevanten Schutzziele und die Ermittlung der Brandgefahren. Daraus werden die spezifischen vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzmaßnahmen abgeleitet.

Ferner sind die Eigenkontrollen durch die Brandschutzorgane, d.s. Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte, ein fester Bestandteil des organisatorischen Brandschutzes.

### 5.1.1 Brandschutzkonzept

Der StRH Wien nahm Einsicht in ein Brandschutzkonzept (Version Dezember 2000), welches die Brandschutzmaßnahmen des Gasometers „D“ zum Inhalt hatte und von einer akkreditierten Prüfstelle erstellt worden war.

Inhaltlich behandelte dieses Konzept, u.a. folgende Punkte:

- Bauliche Maßnahmen,
- Brandmeldeanlagen,
- Löschanlagen,
- Brandrauchentlüftung und Brandrauchabsaugung,
- Brandfallsteuerungen,
- Steigleitungen, Wandhydranten,
- Feuerwehraufzüge,
- Notstromversorgung,
- Alarmierungseinrichtungen sowie
- Feuerwehrezufahrten.

Bei den „baulichen Maßnahmen“ wurden u.a. die besondere Ausgestaltung der Stiegenhäuser sowie die mechanisch entlüfteten Schleusen der Archivgeschoße näher erörtert. Im Punkt „Brandmeldeanlagen“ war beispielsweise definiert, dass alle Archivgeschoße, die Bürobereiche und die Technikräume von der automatischen Brandmeldeanlage überwacht werden.

Beim Punkt „Löschanlagen“ war die Installation einer automatischen Gaslöschanlage für die Archivbereiche angeführt. Für die Archivbereiche wurde weiters die Steigleitung und Wandhydrantenanlage erörtert, welche als trockene Steigleitung mit einer Löschwasser-Einspeisestelle ausgeführt wurde. Ferner waren die Alarmierungseinrichtungen (akkustisch bzw. optisch) sowie deren Steuerung eingearbeitet. Ebenfalls wurden die Feuerwehrezufahrt hinsichtlich der vorgesehenen Durchfahrtsbreiten und Durchfahrtshöhen bzw. die Belastbarkeit der Fahrwege sowie die Zugangsmöglichkeit zum Feuerwehraufzug behandelt.

Aus Sicht des StRH Wien waren alle wichtigen Aspekte, die im vorbeugenden Brandschutz beachtet werden sollen, in das Konzept eingeflossen und deren Umsetzung detailliert erörtert.

### 5.1.2 Brandschutzordnung

Für das Objekt Guglgasse 14 (Gasometer „D“) legte das Archiv eine Brandschutzordnung (mit Stand vom 13. April 2022) vor. Die Brandschutzordnung war von der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement und einem privaten Zertifizierungs- und Begutachtungsunternehmen verfasst. Sie enthielt allgemeine Bestimmungen und Verhaltenshinweise für den Brandfall, Maßnahmen nach dem Brand,

Begriffsbestimmungen sowie eine Auflistung der zuständigen Personen, wie z.B. des Brandschutzbeauftragten und der Brandschutzwarte.

Der StRH Wien stellte bei der Durchsicht der übermittelten Brandschutzordnung fest, dass die spezielle Nutzung des Gebäudes als Archiv mit zugehörigem Labor sowie die Evidenzhaltung der anwesenden Personen (Mitarbeitende und Fremdpersonen) nicht eingearbeitet war. Weiters wurde in der Brandschutzordnung nicht auf die Besonderheiten hinsichtlich der installierten Gaslöschanlage eingegangen.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement die Brandschutzordnung hinsichtlich der besonderen Nutzung des Archivs, der Evidenzhaltung von Personen sowie der installierten Gaslöschanlage anzupassen.

#### **Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:**

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Die Brandschutzordnung wurde mit 16. Mai 2023 entsprechend angepasst und mit 19. Mai 2023 versendet.

### **5.1.3 Brandschutzorgane**

Brandschutzorgane werden bestellt, um regelmäßige sicherheitstechnische Kontrollen vorzunehmen. Dazu zählen beispielsweise ein gesamter Rundgang, eine Kontrolle der Funktion von Feststelleinrichtungen, eine Sichtkontrolle der ortsfesten Löschanlage, eine Kontrolle der Sauberkeit von Technikräumen sowie der ordnungsgemäßen Situierung und Kennzeichnung der tragbaren Handfeuerlöscher. Darüber hinaus gehört die Unterweisung hinsichtlich der Maßnahmen zur Brandsicherheit zu den Aufgaben der Brandschutzorgane.

Laut der Brandschutzordnung war 1 Brandschutzbeauftragter als auch 3 Stellvertreter vorgesehen. Die Stellvertreterregelung des Brandschutzbeauftragten wurde noch während der Prüfung (März 2023) derart verändert, dass nunmehr 2 Personen nominiert waren. Diese grundlegende Sicherheitsbetreuung erbrachten Mitarbeitende eines externen Unternehmens.

Um eine Sicherheitsbetreuung vor Ort zu gewährleisten, war neben der externen Betreuung die Funktion der Brandschutzwarte mit 4 Mitarbeitenden des Archivs besetzt.

Der StRH Wien entnahm den übermittelten Brandschutzpässen, dass im Jahr 2020 der Brandschutzbeauftragte ein Nutzungsseminar bzw. ein Technikseminar für Druckbelüftungsanlagen besucht

hatte. Seine Stellvertreter hatten ebenfalls Seminare absolviert. Damit war gewährleistet, dass die erforderliche Fortbildung gemäß der TRVB erfolgt war.

Zur internen Fortbildung besuchten 3 Brandschutzwarte der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv ein Technikseminar für Brandmeldeanlagen sowie für Rauch- und Wärmeabzugsanlagen.

#### 5.1.4 Brandschutzpläne

Aufgrund des Vorhandenseins einer automatischen Brandmeldeanlage lagen Brandschutzpläne auf. Diese beinhalteten Eintragungen der baulichen Brandabschnitte, der installierten Rauch- und Wärmemelder, einzelner Komponenten der Gaslöschanlage etc.

Der StRH Wien zog diese Pläne für die Vor-Ort-Begehung heran, um einen Gesamtüberblick der Raumstruktur zu erlangen und die Richtigkeit der Eintragungen der Brandschutzpläne zu kontrollieren.

Bei der stichprobenweisen Einschau zeigte sich, dass die Pläne die derzeitige Raumstruktur sowie die brandschutztechnischen Anlagenkomponenten ordnungsgemäß darstellten. Ferner wurde die Übereinstimmung der Brandschutzpläne mit dem Meldergruppenverzeichnis stichprobenweise kontrolliert. Dabei wurden ebenfalls keine Unstimmigkeiten festgestellt.

#### 5.1.5 Mittel der Ersten Löschhilfe

Nachdem ein Brand in seiner Entstehungsphase durch geringe Mengen an Löschmittel eingegrenzt oder abgelöscht werden kann, ist es wichtig, dass Mittel der Ersten Löschhilfe, z.B. tragbare Handfeuerlöscher, in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen. Sie sind deutlich zu kennzeichnen, fest zu installieren und in 2-jährigen Intervallen regelmäßig zu überprüfen.

Die Dienststelle übermittelte dem StRH Wien die Prüfbestätigung einer Fachfirma, welche die Überprüfung der im Archiv angebrachten tragbaren Handfeuerlöscher dokumentierte.

Wie sich im Zuge der Vor-Ort-Begehung zeigte, waren in jedem Brandabschnitt tragbare Handfeuerlöscher auf entsprechenden Aufhängungen angebracht. Alle Handfeuerlöscher waren mit gelben Prüfplaketten versehen, welche die Überprüfungen in den vorgeschriebenen Intervallen belegten. Die Standorte der Handfeuerlöscher waren mit entsprechenden Hinweisschildern versehen.

#### 5.1.6 Ortsfeste Löschanlage

Ortsfeste Löschanlagen dienen im Brandfall dazu, dass Löschwasser in ausreichendem Ausmaß unmittelbar im Gebäude zur Verfügung steht. Dazu sind Löschwasser-Entnahmestellen, sogenannte Wandhydranten, mittels fest installierter Rohrleitungen verbunden. Unterschieden wird zwischen Anlagen deren Leitungen, ständig wasserbefüllt sind und Anlagen mit grundsätzlich leeren Rohrleitungen, die erst im Brandfall durch die Feuerwehr mit Löschwasser gefüllt werden.

Um eine bestimmungsgemäße Funktion zu gewährleisten, ist eine ortsfeste Löschanlage jährlich durch eine fachkundige Person zu überprüfen. Zusätzlich ist diese alle 4 Jahre einer Dichtheitsprüfung durch einen befugten Fachkundigen zu unterziehen. Bei diesen Überprüfungen werden u.a. die Dichtungen sowie die Gängigkeit der Ventile, die Durchflussmenge sowie der Ruhe- bzw. Fließdruck kontrolliert.

Das Archiv war mit einer ortsfesten Löschanlage mit trockenen Rohrleitungen ausgestattet, um die Gefahr eines Wasserschadens zu verhindern. Um diese trockenen Leitungen mit Löschwasser zu befüllen, war im Bereich der Anlieferung an der Außenfassade des Gebäudes eine gekennzeichnete Löschwasser-Einspeisestelle angeordnet. Von den gebäudeinternen Wandhydranten waren in jedem Archivgeschoß 3 Stück vorhanden.

Der StRH Wien nahm in das Prüfprotokoll der trockenen ortsfesten Löschanlage vom Juni 2021 Einsicht. Dem Protokoll, der im 4 Jahresintervall vorzunehmende umfangreiche Funktionsprüfung war zu entnehmen, dass eine Dichtheitsprüfung und eine Funktionskontrolle der Wandhydranten inkl. der Drucksteigerungsanlage durchgeführt wurden. Ebenso erfolgten Überprüfungen der Zugänglichkeit der Einspeise- und Entnahmestellen, der Funktionsfähigkeit der Schlauchanschlussventile, der korrekten Beschilderung sowie des Vorhandenseins von Wasserentnahmeverschlüssen.

Den Prüfberichten der Jahre 2018 bis 2022 war zu entnehmen, dass in den Jahren 2018 bis 2020 keine Mängel im Zuge der Überprüfung festgestellt wurden. In den Jahren 2021 und 2022 wies der Prüfer auf defekte Magnetventile hin, die anschließend nachweislich ersetzt wurden.

### 5.1.7 Brandschutztechnische Eigenkontrollen

Damit die Brandsicherheit gewährleistet ist, haben die Brandschutzorgane in regelmäßigen Abständen Eigenkontrollen vorzunehmen, um kurzfristig auftretende Missstände rasch abzustellen. Die Eigenkontrollen dienen des Weiteren dazu, die Mitarbeitenden durch präventive Gespräche hinsichtlich der Brandsicherheit zu sensibilisieren.

Der StRH Wien nahm in das händisch geführte Brandschutzbuch und in die detaillierte Dokumentation der monatlichen Rundgänge und deren Schwerpunkte Einsicht. Dabei war festzustellen, dass in jedem Monat eine Eintragung im Brandschutzbuch sowie ein separater Rundgangsbericht erstellt worden waren. Der Brandschutzbeauftragte dokumentierte darin auch mittels Fotos die festgestellten Mängel oder vermerkte eine Mängelfreiheit. Sofern Mängel auftraten, war nachfolgend auch deren Behebung vermerkt worden.

### 5.1.8 Weitere Feststellungen

Bei der Vor-Ort-Begehung zeigte sich, dass beispielsweise in der Werkstatt, den Depoträumen etc. Kunststoffpapierkörbe genutzt werden. Aufgrund der Einzigartigkeit des Archivgutes erachtete es

der StRH Wien als wichtig, diese Papierkörbe gegen Metallpapierkörbe mit selbstlöschender Funktion, beispielsweise mittels aufgesetzten Metallring, auszutauschen.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv, die Kunststoffpapierkörbe in den Depoträumen und der Werkstatt gegen selbstlöschende Metallpapierkörbe zu tauschen.

#### **Stellungnahme der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv:**

Alle Kunststoffpapierkörbe sind gegen selbstlöschende Metallpapierkörbe getauscht.

## **5.2 Baulicher Brandschutz**

Der bauliche Brandschutz befasst sich mit den bautechnischen Maßnahmen, die einen Brand örtlich eingrenzen. Dies wird z.B. durch den Einbau von Feuerschutztüren, die Abschottung von Installationsleitungen, durch den Einbau von Brandschutzklappen in Lüftungsleitungen etc. erreicht. Diesen bautechnischen Trennungen kommt große Bedeutung zu, da damit eine Brandausbreitung sowie eine Verrauchung und Verrußung der Nachbarbereiche verhindert wird.

### **5.2.1 Brandabschnitte**

In der baulichen Struktur des Archivs waren pro Ebene jeweils 3 Brandabschnitte eingerichtet. Weiters waren die Anlieferung, das Sicherheitsdepot und die Serverräume eigene Brandabschnitte. Der Zugang zu den einzelnen Brandabschnitten erfolgte über Feuerschutztüren, welche selbstschließend und in einer Brandwiderstandsdauer von 30 Minuten ausgeführt waren. Weiters waren installations-technische Durchbrüche von Kabeln und Leitungen mit Brandschotten versehen.

In Bereichen, in denen die Feuerschutztüren betriebsbedingt offengehalten werden mussten, waren Feststellanlagen installiert. Im Fall eines Brandes steuerte die automatische Brandmeldeanlage die Feststellvorrichtung an und schaltete diese ab. Dadurch wurden die Türen freigegeben und schlossen sich selbsttätig.

Wie sich im Zuge der Durchsicht der Wartungsunterlagen der automatischen Brandmeldeanlage zeigte, erfolgte ebenfalls eine Überprüfung der Ansteuerung der Haltemagneten bei den Feuerschutztüren. In der Zusammenfassung der Wartungsergebnisse des Jahres 2022 waren diesbezüglich keine Mängel ausgewiesen.

Bei der Vor-Ort-Begehung ließ der StRH Wien die Festhalteeinrichtungen der Feuerschutztüren stichprobenweise auslösen. Dabei zeigte sich, dass die händischen Auslösungen erfolgreich sowie die Selbstschließfunktion normgemäß waren.

Die im Zuge der Begehung begutachteten Brandschotte bei Lüftungsleitungsdurchführungen waren vollflächig verschlossen und mit Überprüfungsvermerken der Fachfirmen versehen. Lediglich der Durchbruch für die Durchführung der Lüftungsleitung der Abluft des Batterielagerraumes in der Gasometerebene 1 war nicht vollflächig verschlossen.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv, das Verschließen des Durchbruches für die Durchführung der Lüftungsleitung im Batterielagerraum zu veranlassen.

**Stellungnahme der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv:**

Der Durchbruch wurde verschlossen.

## 5.2.2 Unzulässige Lagerungen in Technikbereichen

Technikräume sind grundsätzlich aufgrund ihrer wichtigen Funktion als eigener Brandabschnitt ausgebildet. In Technikräumen sind Lagerungen von brennbaren Materialien hinsichtlich der zusätzlichen Brandlast sowie wegen der Stolpergefahr für Einsatzkräfte unzulässig.

Bei der Vor-Ort-Begehung nahm der StRH Wien u.a. den Technikraum für die Kommunikation und die EDV in Augenschein. Dabei zeigte sich, dass dieser als Abstell- bzw. Lagerraum für Büromöbel sowie als Lagerraum für augenscheinlich nicht benötigtes Installationsmaterial herangezogen wurde. Dies war unzulässig und widersprach u.a. auch den Vorgaben der Brandschutzordnung. Positiv hielt der StRH Wien fest, dass die Lagerungen noch im Zuge der Prüfung entfernt wurden.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv, das Verbot von Lagerungen in Technikbereichen in die jährliche Brandschutzunterweisung der Mitarbeitenden mit aufzunehmen.

**Stellungnahme der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv:**

Der Technikbereich wurde von abgestellten Sesseln und Tischen geräumt, die Empfehlung in die jährliche Brandschutzunterweisung aufgenommen.

## 5.3 Anlagentechnischer Brandschutz

Brandschutztechnische Anlagen werden in Gebäuden eingesetzt, in denen Menschen beherbergt oder besondere Sachwerte gelagert sind. Diese Anlagen dienen z.B. zur frühzeitigen Detektion eines Brandes, zur Auslösung einer automatischen Löschanlage, zur Alarmierung von Einsatzkräften oder zur Warnung von Mitarbeitenden.

### 5.3.1 Automatische Brandmeldeanlage

Im Fall einer Brandentstehung ist es von essenzieller Wichtigkeit, den Brand bereits in der Anfangsphase zu entdecken und Alarm zu geben. Diese Funktion üben die Rauch- und Wärmemelder aus, die der automatischen Brandmeldeanlage die Detektion eines Brandes weiterleiten. Daran anschließend werden die notwendigen Brandfallsteuerungen ausgelöst, um beispielsweise eine Gaslöschanlage zu aktivieren, Feuerschutztüren automatisch zu schließen oder Lüftungsanlagen abzuschalten. Automatische Brandmeldeanlagen sind entsprechend der TRVB S 123 - Brandmeldeanlagen in regelmäßigen Intervallen durch eine befugte Fachfirma zu warten und durch eine akkreditierte Prüfstelle einer Inspektion zu unterziehen.

Der StRH Wien nahm Einsicht in die Wartungsprotokolle der Jahre 2018, 2019, 2020, 2021 und 2022, in denen die Anlagenteile und die Peripheriebereiche, wie z.B. die Alarmweiterleitung zur Feuerwehr, die Funktion der Sirenen, die Wirksamkeit der elektronischen Lautsprecheranlage, die Gängigkeit der Brandschutzklappen etc. überprüft wurden.

Die Fachfirma bescheinigte im Zuge der Wartung, dass viele Anlagenteile in Ordnung und funktionsfähig waren. Darüber hinaus waren folgende Mängel aufgezeigt worden:

- Fehlen des Inspektionsberichtes der Abnahme der Löschgasabsaugung (2021, 2022),
- Funktionsuntüchtigkeit der elektronischen Lautsprecheranlage in einigen Löschbereichen (2018, 2019, 2020, 2021 und 2022),
- Kabeldurchführungen bei brandabschnittsbildenden Bauteilen waren unverschlossen (2022),
- Brandschutzklappe für Rauchabzug mechanisch defekt (2022),
- unzureichende Akkukapazitäten bei den Komponenten der Brandmeldeanlage (2022),
- Brandrauchabsauganlage der Schleusen hatte keinen merkbaren Luftstrom (2018, 2019, 2020, 2021 und 2022) und
- Telefonwählgerät nicht einsatzbereit, da kein eigener Telefonanschluss vorhanden ist (2022).

Seitens des StRH Wien war zu bemängeln, dass sich einige der aufgezeigten Mängel wiederholt in den Wartungsprotokollen wiederfanden. Zusätzlich fehlte die Dokumentation von zwischenzeitlich behobenen Mängeln.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement eine Behebung der Mängel an der automatischen Brandmeldeanlage, welche im Wartungsprotokoll der Fachfirma ausgewiesen wurden einzuleiten und die Mängelbehebung in den Protokollen zu dokumentieren.

**Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:**

Brandmeldeanlagen werden von der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement gemäß ÖNORM F 3070 (Instandhaltung und Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen) jährlich einer Wartung unterzogen.

Zusätzlich wird in einem 2-Jahres-Rhythmus eine Revision durch eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle durchgeführt (TRVB 123, technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz Brandmeldeanlagen).

Zuletzt wurde im Jahr 2022 plangemäß eine Revision der gegenständlichen Brandmeldeanlage durchgeführt. Laut vorliegendem Inspektionsbericht vom 27. Oktober 2022 (5. Revision, durchgeführt gemäß Akkreditierungsgesetz BGBl. Nr. 28/2012 und ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17020), entspricht die Anlage auch weiterhin der TRVB 123 S im Sinn „Vollschutz“ (s. Punkt 6. des Revisionsberichtes). In ihrem derzeitigen Zustand ist die Brandmeldeanlage weiters geeignet, einen ausreichenden Brandschutz durch Brandfrüherkennung im Sinn TRVB 123 zu gewährleisten. Zudem entsprechen die geprüften Brandfallsteuerungen der TRVB S 151 (technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz Brandmeldeanlage Brandfallsteuerungen) und waren voll funktionstüchtig.

Im gegenständlichen Inspektionsbericht wird auf Mängel aus Instandhaltungsprotokollen (Wartungsprotokolle) verwiesen. Deren Behebung wurde bereits eingeleitet.

Weiters begutachtete der StRH Wien die Inspektionsberichte zweier akkreditierten Prüfstellen der automatischen Brandmeldeanlage aus den Jahren 2016, 2018, 2020 und 2022, welche eine umfassende und gesamtheitliche Überprüfung dokumentierten.

Dabei zeigte sich, dass die Inspektionen von einer akkreditierten Prüfstelle im 2-jährigen Prüfintervall vorgenommen wurden. Die Unterlagen bescheinigten, dass neben der automatischen Brandmeldeanlage, welche aus ca. 600 Rauch- und Wärmemeldern bestand, auch die Brandfallsteuerungen wie z.B. die Feuerwehrblitzleuchten, die Ansteuerung der Löschanlage, die Festhaltungsmagneten von Feuerschutztüren etc. mitinspiziert wurden.

Allgemein kamen die Prüfer der Inspektionsstellen zum Schluss, dass die Brandmeldeanlage mit Ausnahme der dokumentierten Mängel, den zugrunde liegenden TRVBs entsprach und geeignet sei, einen ausreichenden Brandschutz durch die automatische Brandfrüherkennung zu gewährleisten.

In den letzten beiden Inspektionsberichten waren folgende Mängel dokumentiert:

- Unzureichend lange Überbrückungszeit der netzunabhängigen Stromversorgung der Brandmeldezentralen (2020 und 2022).
- Die elektronische Lautsprecheranlage in den Archivgeschoßen 1 bis 3 ist defekt (2020 und 2022).
- Telefonwählgerät nicht einsatzbereit, da kein eigener Telefonanschluss vorhanden ist (2022).

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement, eine Behebung der in den Inspektionsberichten der akkreditierten Prüfstelle aufgezeigten Mängel der automatischen Brandmeldeanlage einzuleiten und die Mängelbehebung schriftlich zu dokumentieren.

**Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:**

Brandmeldeanlagen werden von der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement gemäß ÖNORM F 3070 (Instandhaltung und Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen) jährlich einer Wartung unterzogen.

Zusätzlich wird in einem 2-Jahres-Rhythmus eine Revision durch eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle durchgeführt (TRVB 123, technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz Brandmeldeanlagen).

Zuletzt wurde im Jahr 2022 plangemäß eine Revision der gegenständlichen Brandmeldeanlage durchgeführt. Laut vorliegendem Inspektionsbericht vom 27. Oktober 2022 (5. Revision, durchgeführt gemäß Akkreditierungsgesetz BGBl. Nr. 28/2012 und ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17020), entspricht die Anlage auch weiterhin der TRVB 123 S im Sinn „Vollschutz“ (s. Punkt 6. des Revisionsberichtes). In ihrem derzeitigen Zustand ist die Brandmeldeanlage weiters geeignet, einen ausreichenden Brandschutz durch Brandfrüherkennung im Sinn TRVB 123 zu gewährleisten. Zudem entsprechen die geprüften Brandfallsteuerungen der TRVB S 151 (technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz Brandmeldeanlage Brandfallsteuerungen) und waren voll funktionstüchtig.

Im gegenständlichen Inspektionsbericht wird auf Mängel aus Instandhaltungsprotokollen (Wartungsprotokolle) verwiesen. Deren Behebung wurde bereits eingeleitet.

### 5.3.2 Brandschutzklappen

Durchbrechen Lüftungsleitungen unterschiedliche Brandabschnitte, besteht die Möglichkeit, dass der Brand durch diese Leitungen übertragen werden kann. In diesen Fällen werden mechanisch wirkende oder automatisch angesteuerte Brandschutzklappen eingebaut. Damit ist gewährleistet, dass sich ein Brand bzw. eine Verrauchung nicht über Lüftungsleitungen ausbreiten kann.

Im Archiv waren ansteuerbare Brandschutzklappen zwischen den einzelnen Brandabschnitten, die mit einer Lüftungsanlage mechanisch be- bzw. entlüftet wurden, installiert.

Dem StRH Wien wurde die Dokumentation einer Wartungsfirma vom August 2022 vorgelegt. Darin wurden alle Brandschutzklappen tabellarisch aufgelistet und deren Kennzeichnung sowie deren

Funktion beurteilt. Von den angeführten 181 Brandschutzklappen wiesen 4 Klappen in den umgebenden Weichschotten Risse auf, wobei sich alle Bemängelungen im Bereich der Wartungsgänge der Archivgeschoße befanden. Der Prüfer wies in seiner abschließenden Fotodokumentation auf eine erforderliche Nachbesserung der Brandschotte hin.

Der StRH Wien nahm stichprobenweise die bemängelten Brandschotte der Brandschutzklappen in Augenschein und stellte fest, dass die Mängel nicht behoben worden waren.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement, die rissigen Brandschotte der Brandschutzklappen instand setzen zu lassen.

#### **Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:**

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

### **5.3.3 Automatische Gaslöschanlage**

In den Depoträumen und in den EDV-Räumen des Archivs war eine Gaslöschanlage installiert. Die Gaslöschanlage bestand aus mehreren Batterien von Gasflaschen, die das Löschgas in komprimiertem Zustand speicherten. Die Gasflaschen waren an unterschiedlichen Stellen in bestimmten Archivgeschoßen aufgestellt.

Folgende Funktionsweise war im Fall eines Brandes vorgesehen: Angesteuert wird die Gaslöschanlage, wie bereits beschrieben, über die automatische Brandmeldeanlage. Anschließend werden die Bereichsventile freigegeben. Das Löschgas strömt über die Bereichsventile in die fest an der Geschoßdecke installierten Rohrleitungen zum betroffenen Brandabschnitt. Die an den Rohrleitungen angebrachten Auslassdüsen geben das Löschgas an mehreren Stellen im jeweiligen Brandabschnitt frei. Das Löschgas wirkt durch einen chemischen Eingriff in den Verbrennungsprozess, wodurch einerseits eine Vermeidung von Schäden im Zuge eines Löschvorganges vermieden wird und andererseits für den menschlichen Organismus ausreichend Luftsauerstoff zum Atmen verbleibt.

In den Depoträumen des Archivs war die Aktivierung der Gaslöschanlage an das Ansprechen zweier unabhängiger Rauchmelder geknüpft. Wenn ein Alarm eines Rauchmelders bei der automatischen Brandmeldeanlage einlangt, ertönt unmittelbar die 1. Sirene dieses Bereiches bzw. startet die optische Blitzleuchte, um die Personen, die sich in dem Bereich befinden, zu warnen. Geht der Alarm eines 2. Rauchmelders ebenfalls bei der automatischen Brandmeldeanlage ein, ertönt die 2. Sirene und darüber hinaus beginnen die Blitzleuchten unmittelbar bei den Zugangstüren zu leuchten. Ab diesem Zeitpunkt ist eine Zeitspanne von 10 Sekunden vorgesehen, nach welcher es zum Austritt

des Löschgases kommt. Ferner weisen Warnschilder bei den Archivzugängen auf die aktive Gaslöschanlage hin.

Sofern ein Brand durch eine Person vor Ort entdeckt wird und eine Auslösung der Gaslöschanlage über einen der Druckknopfmelder erfolgt, ertönen sofort beide Sirenen und starten die Blitzleuchten. Das Löschgas tritt auch in dieser Alarmierungssituation 10 Sekunden verzögert aus. Diese Verzögerungszeit dient vorrangig dazu, den Bereich rasch und sicher verlassen zu können.

Der StRH Wien nahm Einsicht in die Instandhaltungsprotokolle der 1-mal jährlichen Überprüfung der Gaslöschanlage. Darin waren die Tätigkeiten, wie z.B. die Dichtheit der Löschmittelbehälter, Auslösung eines Probealarms ohne Löschmittelfreigabe, Kontrolle der Druckknopfmelder bzw. der Alarmierungseinrichtungen, Überprüfung der Wiegeeinrichtung etc. angeführt und das Ergebnis dieser Prüfung festgeschrieben. Bei den Überprüfungen zeigte sich, dass in den Protokollen die Prüfergebnisse als positiv gewertet wurden und ausschließlich auf einige Undichtheiten der Archivbereiche aufgrund von Leitungsdurchführungen hingewiesen wurde.

Im Zuge der Vor-Ort Besichtigung zeigte sich, dass einige Leitungsverrohrungen für Kabeldurchführungen, welche bei den Türen der Brandabschnittsgrenzen von der Fachfirma aufgezeigt wurden, weiterhin nicht verschlossen waren.

#### **Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement, die Durchbrüche verschließen zu lassen.

#### **Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:**

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt.

Weiters wurden die Inspektionsberichte der Revisionen der Jahre 2020 und 2022 übermittelt. Darin waren die Kontrollen der Löschmittelzentralen, der Stahlflaschen und der Flaschenventile, der Ansteuerung, der optischen und akustischen Warneinrichtungen, der Dichtheit der Räume etc. dokumentiert. Die Prüfer kamen in den Berichten zum Ergebnis, dass im Wesentlichen keine Beanstandungen vorzufinden waren. Hinsichtlich der Dichtheit der Depoträume wurde angemerkt, dass diese lediglich optisch bewertet wurde, ohne eine verbindliche Aussage treffen zu können.

Im Inspektionsbericht des Jahres 2022 regte der Prüfer ferner an, dass aufgrund der kompakten Anordnung der verfahrbaren Fachbodenregalen eine Erweiterung bzw. Nachrüstung von Blitzleuchten in Erwägung zu ziehen sei, um eine effektive Personenwarnung zu gewährleisten.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv in Absprache mit der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement, die Bereiche, welche von der akkreditierten Prüfstelle bzgl. der optischen Warneinrichtung als nachrüstbar angesehen wurden, diesbezüglich zu evaluieren.

**Stellungnahme der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv:**

Die Abstimmung hat bereits stattgefunden. Die Blitzleuchten werden in der 2. Jahreshälfte 2023 montiert.

Im Zuge der Vor-Ort-Begehung wurden auch die Aufstellungsorte der Gasflaschen begutachtet, die sich in unterschiedlicher Anzahl in einzelnen Brandabschnitten der Archivgeschoße befanden. In einem Fall waren 12 Flaschen mit je 47 kg bzw. 10 Flaschen mit je 51 kg Löschgas aufgestellt. Bei den Zugängen zu den Archivbereichen waren die Türen mit allgemeinen Warnhinweisen versehen und über jedem Zugang war ein Leuchtschild zur Warnung des Betriebes der Gaslöschanlage angebracht.

Hinsichtlich der technischen Überprüfung der druckbeaufschlagten Stahlflaschen (42 bar Betriebsdruck) wurde eine Sammelbescheinigung einer akkreditierten Prüfstelle vorgelegt, welche die erste Druckprüfung gemäß dem damals gültigen Kesselgesetz bescheinigte.

Ferner enthielt die Planungs- und Berechnungsgrundlage der Fachfirma den Hinweis, dass die Löschmittelbehälter sowie die Sicherheitseinrichtungen bzw. die hochdruckgeprüften Anschluss- und Steuerleitungsschläuche entsprechend der österreichischen Dampfkesselverordnung von einer akkreditierten Prüfstelle geprüft und zugelassen wurden. Inwieweit die Löschmittelbehälter und druckbeaufschlagten Anlagenteile eine wiederkehrende Untersuchung z.B. im Sinn der DGÜW-V benötigen, konnte im Zuge der Prüfung nicht festgestellt werden.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement, die wiederkehrenden Prüffristen der druckbeaufschlagten Löschgasflaschen bzw. Anlagenteile mit der Herstellerfirma und der akkreditierten Prüfstelle abzuklären.

**Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:**

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Das Ergebnis der durchgeführten Abklärung liegt vor.

Im Zuge der periodisch durchgeführten Wartungen gemäß ÖNORM F 3071 (Instandhaltung von Gaslöschanlagen) der Gaslöschanlage werden (neben zahlreichen anderen Punkten) die Dichtheit der gesamten Anlage inkl. Löschmittelbehälter (Löschgasflaschen) und die Schnellöffnungsventile überprüft.

Diese Überprüfungen stellen einen voll funktionsfähigen Zustand der Löschgasflaschen sicher.

Eine zusätzliche Dichtheitsprüfung der Löschgasflaschen (Druckbehälter) ist nur dann erforderlich, wenn die Druckbehälter entleert wurden.

### 5.3.4 Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen dienen dazu, im Brandfall die Fluchtwege und gesicherten Bereiche durch eine sich automatisch öffnende Abluftöffnung rauchfrei zu halten.

Über die 1-mal jährlich stattfindenden Wartungen wurde dem StRH Wien die Funktions- und Wartungsprotokolle einer Fachfirma aus den Jahren 2021 und 2022 übermittelt. Darin war bescheinigt, dass die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen Nord, Ost und West grundsätzlich in einem ordnungsgemäßen Zustand waren und erforderliche Akkus routinemäßig getauscht wurden. Lediglich im Stiegenhaus Ost wurde ein defekter Fensterflügel im Jahr 2022 attestiert, wodurch die Anlage außer Betrieb genommen wurde. Dem StRH Wien wurde ein dahingehender Reparaturnachweis übermittelt.

Bei der Vor-Ort-Begehung wurde die Rauch- und Wärmeabzugsanlage des Stiegenhauses Ost begutachtet, probenweise ausgelöst und keine offensichtlichen Mängel festgestellt.

### 5.3.5 Lüftungsanlagen der Schleusen

Die den Aufzügen vorgelagerten Schleusen wurden mechanisch entlüftet. Dazu waren 3 Lüftungen eingerichtet, die als Brandrauchabsaugung definiert waren. Die Lüftungsanlagen wurden 1-mal jährlich überprüft.

Der StRH Wien nahm in die diesbezüglichen Prüfbefunde für Lüftungstechnische Anlagen einer externen Firma Einsicht. Daraus ließ sich entnehmen, dass die Abluft über Rohrventilatoren abgesaugt und den Anlagen ein ordnungsgemäßer Zustand attestiert wurde.

## 6. Elektrotechnik

### 6.1 Elektrische Anlage

Die elektrotechnische Installation innerhalb des Archivs wurde im Jahr 2022 einer wiederkehrenden Prüfung durch ein konzessioniertes Fachunternehmen unterzogen. Überprüfungsumfang waren die elektrische Anlage und die ortsveränderlichen Geräte. Die Sicherheitsbeleuchtung war nicht Gegenstand der Überprüfung.

Bei der Durchsicht des vorliegenden Elektrobefundes zeigte sich, dass sämtliche überprüfte Bereiche, z.B. Schutzisolierung, Fehlerschutzschaltung, Potenzialausgleich für in Ordnung befunden worden waren. Geringfügige Mängel waren vorhanden und wurden bereits im Zuge der Befundung behoben. Eine entsprechende Dokumentation war darüber hinaus dem Befund angeschlossen.

Im Zuge der Vor-Ort-Begehung konnten keine augenscheinlich feststellbaren Mängel an der Elektroinstallation, wie beispielsweise unsachgemäß montierte Steckdosen oder unverschlossene Verteilerdosen, festgestellt werden.

### 6.2 Sicherheitsbeleuchtung

Die eingerichtete Sicherheitsbeleuchtung wurde durch eine Batterieanlage bei einem Stromausfall notversorgt. Ferner wurde die Anlage überwacht, indem auf einem Display die Funktionstüchtigkeit der Leuchtmittel angezeigt wird. Die für die Technik zuständigen Mitarbeitenden des Archivs kontrollierten wöchentlich die Anzeige und tauschten gegebenenfalls defekte Leuchtmittel aus.

Dem StRH Wien wurde des Weiteren der Befund über eine Not- und Sicherheitsbeleuchtung gemäß Elektrotechnikgesetz vom Dezember 2022 übermittelt. Diesem war zu entnehmen, dass die elektrische Anlage nicht den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen des Elektrotechnikgesetzes entspricht. Im obgenannten Befund wurden 11 Mängel beschrieben, wovon 2 Mängel vor Ort behoben werden konnten. Allerdings waren u.a. folgende Mängel vermerkt: Für die „Zentrale + 4 x Unterverteilungen: 80 % der Stromkreismodule sind defekt und lassen sich auf die Stromwerte nicht mehr kalibrieren.“ Für „Garage und Stiegenhäuserplan: Vorort und Plan Stromkreisnummern verdreht, Lokalisierung notwendig“.

Der StRH Wien wurde auf Nachfrage durch die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement in Kenntnis gesetzt, dass eine Neuerrichtung bzw. technische Adaptierung der Not- und Sicherheitsbeleuchtung derzeit geprüft werde. Ferner sei unabhängig von den Mängeln die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitsbeleuchtung gegeben.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement, eine Erneuerung oder technische Adaptierung der Not- und Sicherheitsbeleuchtung zu veranlassen.

**Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:**

Im Zuge der letzten elektrotechnischen Überprüfung der Anlage Ende 2022 wurde festgestellt, dass insbesondere die erforderliche Reparatur der „defekten Stromkreismodule“, die der automatischen Selbstüberwachung der Leuchtmittel dienen, nicht durchführbar ist, weil Ersatzteile nicht mehr lieferbar sind.

Die Funktion der Leuchten der Sicherheitsbeleuchtung wird daher bis auf Weiteres einer monatlichen Sichtkontrolle unterzogen.

Damit wird der OVE-Fachinformation E08 (Arbeitsstätten - Ausführung von Sicherheitsbeleuchtung und nachleuchtenden Orientierungshilfen) entsprochen, die entweder eine monatliche Sichtkontrolle oder eine automatische Selbstüberwachung der Leuchten vorsieht.

Diese Funktionsprüfung der Leuchten wird im Auftrag der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement vom Brandschutzbeauftragten durchgeführt und dokumentiert. Die diesbezügliche Funktionsfähigkeit der Anlage ist somit vorschriftsgemäß abgesichert.

Die Planungsarbeiten für technische Adaptierungen bzw. teilweise Erneuerung der Anlage wurde bereits eingeleitet.

## 7. Sicherheitstechnische Unterweisungen

### 7.1 Dienstanweisung

Wie bereits erörtert, sieht das W-BedSchG 1998 vor, Mitarbeitende hinsichtlich der Gefahren und der Gefahrenverhütung zu unterweisen. Dieser Pflicht kam die MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv mit einer Dienstanweisung, welche das richtige Verhalten im Fall von verschiedenen Alarmen (Brand, Einbruch, Aufzug) thematisierte, nach.

Das Archiv übermittelte dem StRH Wien die im Zeitpunkt der Prüfung gültige Dienstanweisung vom 11.04.2017 zu „Sicherheitsbestimmungen und Schließordnung für das Archiv im Gasometer „D“. Darin waren beispielsweise die Dokumentation der Anwesenheit von Mitarbeitenden, die Handhabung der Alarmanlage, die Öffnungs- und Schließordnung, das Verhalten bei Brandalarm etc. näher erörtert. Abschließend wurde in der Dienstanweisung die schriftliche Kenntnisnahme durch alle Mitarbeitenden eingefordert.

Dem StRH Wien wurde die Unterschriftenliste zur Kenntnisnahme der Dienstanweisung übermittelt. Demzufolge nahmen alle dort aufgelisteten Mitarbeitenden die Dienstanweisung zur Kenntnis. Später eingetretene Mitarbeitende bestätigten auf einem gesonderten Blatt ebenfalls schriftlich den Erhalt einer dahingehenden Unterweisung.

Um auch den Zeitpunkt der Kenntnisnahme von Dienstanweisungen durch die einzelnen Mitarbeitenden nachweislich zu dokumentieren, hält der StRH Wien neben der Unterschrift auch eine Datumsangabe für zweckmäßig.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv, das Datum der Kenntnisnahme der Dienstanweisung zu dokumentieren.

**Stellungnahme der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv:**

Jede neu in die MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv eintretende Person nimmt die Dienstanweisung zu „Sicherheitsbestimmungen und Schließordnung für das Archiv im Gasometer D“ zur Kenntnis, was auch schriftlich dokumentiert wird.

## 7.2 Verhalten im Brandfall

Im Fall eines Entstehungsbrandes ist es wichtig, dass die Mitarbeitenden rasch und richtig handeln. Dazu sind Mitarbeitende 1-mal jährlich nachweislich zu unterweisen, um die aktuellen Verhaltensregeln und Zuständigkeiten zu kennen.

Die Unterweisung in die Brandschutzordnung fand lt. der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv 1-mal jährlich statt. Zur letztmalig durchgeführten Unterweisung im April 2022 wurde dem StRH Wien die Anwesenheitsliste übermittelt.

Aus den übermittelten Unterlagen ging jedoch nicht hervor, ob alle im Archiv eingesetzten Mitarbeitenden diese Unterweisung erhalten hatten.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv, sämtliche Mitarbeitenden des Archivs in die Liste der Unterweisung in die Brandschutzordnung aufzunehmen und nachweislich zu unterweisen.

**Stellungnahme der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv:**

Sämtliche Mitarbeitende des Archivs (intern und extern) sind in die Liste der Unterweisung in die Brandschutzordnung sowie der Gefahren und das Verhalten bei Auslösung der Gaslöschanlage aufgenommen und nachweislich unterwiesen.

### 7.3 Verhalten bei Auslösung der Gaslöschanlage

Grundsätzlich sind Personen angehalten, beim Entdecken eines Brandes und dem Ertönen der 1. Sirene die Arbeiten einzustellen und den Archivbereich rasch zu verlassen. Um die richtigen Verhaltensregeln einzuhalten, werden die Mitarbeitenden 1-mal jährlich im Zuge der Wartung der Gaslöschanlage unterwiesen.

Die Unterweisung der Mitarbeitenden durch den Brandschutzbeauftragten fand im Anschluss an die jährliche Brandschutzübung statt. Die Anwesenheitsliste hinsichtlich der im Prüfungszeitpunkt letzten Belehrung zur Gaslöschanlage vom Juli 2022 konnte vom StRH Wien eingesehen werden. In der Auflistung waren augenscheinlich sämtliche Mitarbeitende angeführt, wobei einige offenbar abwesend waren. Somit war die Unterweisung nicht für alle Mitarbeitenden nachgewiesen.

Die abgehaltene Übung wurde im Brandschutzbuch dokumentiert. Da bei dieser Vorgangsweise nur die jeweils anwesenden Mitarbeitenden instruiert werden können, sind aus Sicht des StRH Wien auch schriftliche Unterlagen notwendig. Diese sollten allen Mitarbeitenden nachweislich zur Kenntnis gebracht werden, um eine regelmäßige Information aller Mitarbeitenden zu gewährleisten.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv, sämtliche Mitarbeitenden des Archivs bzgl. der Gaslöschanlage nachweislich zu unterweisen.

**Stellungnahme der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv:**

Sämtliche Mitarbeitende des Archivs (intern und extern) sind in die Liste der Unterweisung in die Brandschutzordnung sowie der Gefahren und das Verhalten bei Auslösung der Gaslöschanlage aufgenommen und nachweislich unterwiesen.

## 8. Evakuierung

### 8.1 Evakuierung von Personen

Gemäß der W-BrandSchV ist, wie bereits erörtert, in Arbeitsstätten mindestens 1-mal jährlich eine Brandalarm- und Räumungsübung durchzuführen.

Im Archiv erfolgte im Juli 2022 eine Belehrung zur Gaslöschanlage und es wurde im Vorfeld dazu eine Evakuierungsübung durchgeführt. Die Evakuierung der Personen funktionierte gemäß dem Resümee des Zeitprotokolls sehr gut, sodass keine Verbesserungspotenziale festzustellen waren.

### 8.2 Sicherungen von Archivalien

Archive haben auch für einen Notfall bzw. Katastrophenfall Vorsorge zu treffen, wie beispielsweise ein Wassereintritt in das Gebäude zu bewältigen wäre und welche sofortigen Maßnahmen dabei zu setzen wären.

Das Archiv verfügte über ein Merkblatt vom Mai 2018 für die „Evakuierung von Archivgut im Not- und Katastrophenfall“. Darin wurden mögliche Einwirkungen wie beispielsweise Erdbeben, Flugzeugabsturz, Terroranschlag aufgezählt, die das Gebäude beschädigen könnten. Primär wäre bei diesen Notfällen ein potenzieller Wassereintritt zu verhindern. Geschädigtes Archivgut wäre demnach einer Firma zur Gefriertrocknung zu übergeben.

Das Merkblatt enthielt darüber hinaus eine Auflistung prioritär zu evakuierender Unterlagen. Diesem Merkblatt war außerdem zu entnehmen, dass gerettetes Archivgut nach einem erfolgten Beitritt zum Österreichischen Notfallverbund „in eine nahegelegene Institution gebracht werden“ könnte. Ein derartiger Beitritt müsste vom Gemeinderat noch bewilligt werden, was „in Vorbereitung“ sei.

Der StRH Wien thematisierte die Evakuierung von Unterlagen und erhielt dazu die Information, dass zum Zeitpunkt der Prüfung bereits eine Mitgliedschaft beim Österreichischen Notfallverbund bestand. Ferner zeigte sich bei der Begehung, dass sich im Archiv an einigen Regalen Schilder mit der Aufschrift „Priority“ auf prioritär zu evakuierendes Archivgut hinwiesen. Diese Art der Kennzeichnung, der erfolgte Beitritt zum Österreichischen Notfallverbund und die Auflistung der Partnerinstitutionen wären in das Merkblatt mit aufzunehmen.

**Empfehlung:**

Der StRH Wien empfahl der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv, das Merkblatt über die „Evakuierung von Archivgut im Not- und Katastrophenfall“ zu überarbeiten und auf den aktuellen Stand zu bringen.

**Stellungnahme der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv:**

Das Merkblatt wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

## 9. Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind lt. W-BedSchG 1998 alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Bedienstete vorgesehen sind. Im Fall des Archivs betraf dies beispielsweise das Rolltor bzw. den Scherenhubtisch der Anlieferung als auch die Aufzüge. Die Arbeitsmittel sind durch geeignete fachkundige Personen einer Abnahmeprüfung, wiederkehrenden Prüfung und einer Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen zu unterziehen.

Der StRH Wien nahm in die Prüfbücher des Rolltores, des Scherenhubtisches und der Aufzüge Einsicht und stellte dabei fest, dass das Rolltor bzw. der Scherenhubtisch im November 2022 und die der 3 Aufzüge im August 2022 letztmalig überprüft worden waren. Die Fachfirmen attestierten den Anlagen Mängelfreiheit.

## 10. Zusammenfassung der Empfehlungen

Empfehlungen an die MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv

### Empfehlung Nr. 1:

Es wären die Kunststoffpapierkörbe in den Depoträumen und der Werkstatt gegen selbstlöschende Metallpapierkörbe zu tauschen (s. Punkt 5.1.8).

### Stellungnahme der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv:

Alle Kunststoffpapierkörbe sind gegen selbstlöschende Metallpapierkörbe getauscht.

### Empfehlung Nr. 2:

Es wäre der Durchbruch für die Durchführung der Lüftungsleitung im Batterielagererraum zu verschließen (s. Punkt 5.2.1).

### Stellungnahme der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv:

Der Durchbruch wurde verschlossen.

### Empfehlung Nr. 3:

Es wäre das Verbot von Lagerungen in Technikbereichen in die jährliche Brandschutzunterweisung der Mitarbeitenden mit aufzunehmen (s. Punkt 5.2.2).

### Stellungnahme der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv:

Der Technikbereich wurde von abgestellten Sesseln und Tischen geräumt, die Empfehlung in die jährliche Brandschutzunterweisung aufgenommen.

**Empfehlung Nr. 4:**

Es wären in Absprache mit der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement, die Bereiche, welche von der akkreditierten Prüfstelle bzgl. der optischen Warneinrichtung als kritisch bewertet wurden, erforderlichenfalls mit zusätzlichen Blitzleuchten auszustatten (s. Punkt 5.3.3).

**Stellungnahme der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv:**

Die Abstimmung hat bereits stattgefunden. Die Blitzleuchten werden in der 2. Jahreshälfte 2023 montiert.

**Empfehlung Nr. 5:**

Es wäre das Datum der Kenntnisnahme der Dienstanweisung zu dokumentieren (s. Punkt 7.1).

**Stellungnahme der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv:**

Jede neu in die MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv eintretende Person nimmt die Dienstanweisung zu „Sicherheitsbestimmungen und Schließordnung für das Archiv im Gasometer D“ zur Kenntnis, was auch schriftlich dokumentiert wird.

**Empfehlungen Nr. 6 und Nr. 7:**

Es wären sämtliche Mitarbeitenden des Archivs in die Liste der Unterweisung in die Brandschutzordnung sowie der Gefahren und das Verhalten bei Auslösung der Gaslöschanlage aufzunehmen und nachweislich zu unterweisen (s. Punkte 7.2 und 7.3).

**Stellungnahme der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv:**

Sämtliche Mitarbeitende des Archivs (intern und extern) sind in die Liste der Unterweisung in die Brandschutzordnung sowie der Gefahren und das Verhalten bei Auslösung der Gaslöschanlage aufgenommen und nachweislich unterwiesen.

**Empfehlung Nr. 8:**

Es wäre das Merkblatt über die „Evakuierung von Archivgut im Not- und Katastrophenfall“ zu überarbeiten und auf den aktuellen Stand zu bringen (s. Punkt 8.2).

**Stellungnahme der MA 8 - Wiener Stadt- und Landesarchiv:**

Das Merkblatt wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Empfehlungen an die MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement

**Empfehlung Nr. 1:**

Es wäre die Brandschutzordnung hinsichtlich der besonderen Nutzung des Archivs, der Evidenzhaltung von Personen sowie der installierten Gaslöschanlage anzupassen (s. Punkt 5.1.2).

**Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:**

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Die Brandschutzordnung wurde mit 16. Mai 2023 entsprechend angepasst und mit 19. Mai 2023 versendet.

**Empfehlungen Nr. 2 und Nr. 3:**

Es wäre eine Behebung der Mängel der automatischen Brandmeldeanlage, welche im Wartungsprotokoll der Fachfirma bzw. in den Inspektionsberichten der akkreditierten Prüfstelle ausgewiesen wurden, einzuleiten und die Mängelbehebung in den Protokollen zu dokumentieren (s. Punkt 5.3.1).

**Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:**

Brandmeldeanlagen werden von der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement gemäß ÖNORM F 3070 (Instandhaltung und Brandmeldeanlagen und Brandfallsteuerungen) jährlich einer Wartung unterzogen.

Zusätzlich wird in einem 2-Jahres-Rhythmus eine Revision durch eine akkreditierte Prüf- und Inspektionsstelle durchgeführt (TRVB 123, technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz Brandmeldeanlagen).

Zuletzt wurde im Jahr 2022 plangemäß eine Revision der gegenständlichen Brandmeldeanlage durchgeführt. Laut vorliegendem Inspektionsbericht vom 27. Oktober 2022 (5. Revision, durchgeführt gemäß Akkreditierungsgesetz BGBl. Nr. 28/2012 und ÖVE/ÖNORM EN ISO/IEC 17020), entspricht die Anlage auch weiterhin der TRVB 123 S im Sinn „Vollschutz“ (s. Punkt 6. des Revisionsberichtes). In ihrem derzeitigen Zustand ist die Brandmeldeanlage weiters geeignet, einen ausreichenden Brandschutz durch Brandfrüherkennung im Sinn TRVB 123 zu gewährleisten. Zudem entsprechen die geprüften Brandfallsteuerungen der TRVB S 151 (technische Richtlinie vorbeugender Brandschutz Brandmeldeanlage Brandfallsteuerungen) und waren voll funktionstüchtig.

Im gegenständlichen Inspektionsbericht wird auf Mängel aus Instandhaltungsprotokollen (Wartungsprotokolle) verwiesen. Deren Behebung wurde bereits eingeleitet.

**Empfehlungen Nr. 4 und Nr. 5:**

Es wären die rissigen Brandschotte der Brandschutzklappen instand zu setzen und die Durchbrüche verschließen zu lassen (s. Punkte 5.3.2 und 5.3.3).

**Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:**

Die Empfehlungen wurden bereits umgesetzt.

#### **Empfehlung 6:**

Es wären die wiederkehrenden Prüffristen der druckbeaufschlagten Löschgasflaschen bzw. Anlagenteile mit der Errichterfirma und der akkreditierten Prüfstelle abzuklären (s. Punkt 5.3.3).

#### **Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:**

Die Empfehlung wurde bereits umgesetzt. Das Ergebnis der durchgeführten Abklärung liegt vor.

Im Zuge der periodisch durchgeführten Wartungen gemäß ÖNORM F 3071 (Instandhaltung von Gaslöschanlagen) der Gaslöschanlage werden (neben zahlreichen anderen Punkten) die Dichtheit der gesamten Anlage inkl. Löschmittelbehälter (Löschgasflaschen) und die Schnellöffnungsventile überprüft.

Diese Überprüfungen stellen einen voll funktionsfähigen Zustand der Löschgasflaschen sicher.

Eine zusätzliche Dichtheitsprüfung der Löschgasflaschen (Druckbehälter) ist nur dann erforderlich, wenn die Druckbehälter entleert wurden.

#### **Empfehlung Nr. 7:**

Es wäre eine Erneuerung oder technische Adaptierung der Not- und Sicherheitsbeleuchtung zu veranlassen (s. Punkt 6.2).

**Stellungnahme der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement:**

Im Zuge der letzten elektrotechnischen Überprüfung der Anlage Ende 2022 wurde festgestellt, dass insbesondere die erforderliche Reparatur der „defekten Stromkreismodule“, die der automatischen Selbstüberwachung der Leuchtmittel dienen, nicht durchführbar ist, weil Ersatzteile nicht mehr lieferbar sind.

Die Funktion der Leuchten der Sicherheitsbeleuchtung wird daher bis auf Weiteres einer monatlichen Sichtkontrolle unterzogen.

Damit wird der OVE-Fachinformation E08 (Arbeitsstätten - Ausführung von Sicherheitsbeleuchtung und nachleuchtenden Orientierungshilfen) entsprochen, die entweder eine monatliche Sichtkontrolle oder eine automatische Selbstüberwachung der Leuchten vorsieht.

Diese Funktionsprüfung der Leuchten wird im Auftrag der MA 34 - Bau- und Gebäudemanagement vom Brandschutzbeauftragten durchgeführt und dokumentiert. Die diesbezügliche Funktionsfähigkeit der Anlage ist somit vorschriftsgemäß abgesichert.

Die Planungsarbeiten für technische Adaptierungen bzw. teilweise Erneuerung der Anlage wurde bereits eingeleitet.

**Der Stadtrechnungshofdirektor:**

**Mag. Werner Sedlak, MA**

Wien, im September 2023